



Eingangsstempel

Antrag auf Elterngeld

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG
für Geburten ab dem 01.09.2021

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck "Elterngeld" oder "soziale Zwecke" beifügen.

Familienname		Vorname/n	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort		
Bei Mehrlingsgeburt Zahl der Kinder:	Vornamen des weiteren Mehrlingkindes /der weiteren Mehrlingkinder:		

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme in den Haushalt. Für Mehrlingsgeburten ist nur ein Antrag erforderlich.

2 Persönliche Angaben des antragstellenden Elternteiles

Geschlecht weiblich männlich divers ohne Angaben (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG))

Familienname		Vorname/n	
Geburtsname		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)		E-Mail	
Beruf		Steuerliche Identifikationsnummer	

Familienstand ledig verheiratet in eingetragener Lebenspartnerschaft
 verwitwet dauernd getrennt lebend Lebenspartnerschaft aufgehoben geschieden
 Datum (TT.MM.JJJJ) seit: Datum (TT.MM.JJJJ)

Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil: ja nein
 Alleinerziehend gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz (EStG): ja nein

Staatsangehörigkeit

deutsch

EU-/EWR-Staat/Schweiz:

Ich bin freizügigkeitsberechtigt und es läuft kein Verfahren zur Entziehung meiner Freizügigkeit.

andere: ➤ bitte eine Passkopie (einschließlich Aufenthaltstitel) oder eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen.

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland seit meiner Geburt im Ausland von bis

seit: Datum (TT.MM.JJJJ) Grund

NATO-Truppe, Diplomat oder oder ziviles Personal: ja, selbst ja, mein/e Partner*in

3 Bankverbindung

Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:

genaue Bezeichnung des Geldinstitutes	IBAN
BIC / SWIFT-Code (nur bei Auslandszahlungen)	Kontoinhaber*in (nur, wenn nicht identisch mit antragstellender Person)

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und Bereitstellung nur mit Genehmigung

Bitte nur ein pro Lebensmonat ankreuzen

Lebensmonat des Kindes	Basiselterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus
1.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Festlegung des Bezugszeitraums:

Zur Planung Ihrer Bezugsmonate finden Sie Informationen und einen Elterngeldrechner auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Eltern können zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen. Dabei lassen sich auch Basiselterngeld und Elterngeld Plus kombinieren.

Solange Sie nach der Geburt Ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, empfiehlt sich grundsätzlich Basiselterngeld, bei Teilzeitbeschäftigung im Bezugszeitraum empfiehlt sich häufig Elterngeld Plus. Beispielrechnungen zum Elterngeld Plus finden Sie in den Erläuterungen.

-> **Die Bezugsmonate richten sich nach Lebensmonaten des Kindes, nicht nach Kalendermonaten (siehe Erläuterungen zu Nummer 4).**

-> **Sofern Mutterschaftsleistungen bezogen werden oder Versicherungsleistungen nach § 192 Abs. 5 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetzes zustehen, gelten diese Zeiten für die Mutter automatisch als Bezugszeit von Basiselterngeld. Dies führt zu einer entsprechenden Verminderung der Monate, in denen Elterngeld Plus bezogen werden kann.**

Basiselterngeld:

-> Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden.

-> Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge Basiselterngeld, die untereinander aufgeteilt werden können.

-> Die Höchstbezugszeit eines Elternteils beträgt 12 Monate, die Mindestbezugszeit 2 Monate.

Elterngeld Plus:

-> Statt 1 Monat Basiselterngeld können 2 Monate Elterngeld Plus bezogen werden, wobei auch eine ungerade Anzahl Bezugsmonate möglich ist.

-> Die Höhe des Elterngeld Plus beträgt maximal 50% des Basiselterngeldes, welches ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugsmonat zustehen würde.

-> Der gemeinsame Anspruch beider Eltern beträgt maximal 24 Monate, die untereinander aufgeteilt werden können.

-> Die Höchstbezugszeit eines Elternteils beträgt im Elterngeld Plus 24 Monate, die Mindestbezugszeit 2 Monate.

-> Ab dem 15. Lebensmonat darf keine Lücke entstehen, in der nicht mindestens ein Elternteil Elterngeld Plus bezieht.

-> Elterngeld Plus kann maximal bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden.

Partnermonate:

-> Mit den Partnermonaten kann der obige Gesamtanspruch beider Eltern um 2 Monate im Basiselterngeld beziehungsweise um 4 Monate im Elterngeld Plus erhöht werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Partnermonate ist, dass jeder Elternteil mindestens für 2 Monate Elterngeld in Anspruch nimmt und dass zumindest ein Elternteil sein Einkommen nach der Geburt für mindestens 2 Monate verringert.

-> Für **Alleinerziehende** erhöht sich der mögliche Elterngeldanspruch entsprechend, sofern auch hier in mindestens 2 Bezugsmonaten eine Einkommensminderung eintritt.

Partnerschaftsbonus (zusätzlich zu Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnermonaten)

-> **Beide** Elternteile können 2 bis 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate beziehen, wenn sie in mindestens 2 aufeinanderfolgenden Monaten **gleichzeitig** mit 24 bis 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind.

-> Sofern nur ein Elternteil in diesen 4 Monaten die Voraussetzungen nicht einhält, und sei es auch nur für 1 Monat, geht der komplette Anspruch für **beide** Elternteile verloren und ggf. bereits gezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge werden von beiden Elternteilen zurückgefordert.

-> Alleinerziehende können ebenfalls den Bonus von maximal 4 zusätzlichen Monaten in Anspruch nehmen, wenn sie selbst in 4 aufeinanderfolgenden Bezugsmonaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind.

Falls Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist vom anderen Elternteil die "Erklärung zur Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten" (siehe Nummer 6) auszufüllen, sofern dieser nicht zeitgleich einen Antrag stellt.

Zusätzliche Monate für Frühgeburten (siehe Erläuterungen zu Nummer 4)

ab 6 Wochen	ab 8 Wochen	ab 12 Wochen	ab 16 Wochen
+ 1 Monat Basiselterngeld oder + 2 Monate Elterngeld Plus	+ 2 Monate Basiselterngeld oder + 4 Monate Elterngeld Plus	+ 3 Monate Basiselterngeld oder + 6 Monate Elterngeld Plus	+ 4 Monate Basiselterngeld oder + 8 Monate Elterngeld Plus

Die in den Erläuterungen beim Basiselterngeld und Elterngeld Plus genannten maximal möglichen Bezugszeiten verlängern sich entsprechend um die Anzahl der zustehenden Zusatzmonate. Die Mindestbezugszeit verbleibt bei 2 Monaten. Die Bezugszeit des Elterngeld Plus ist auch hierbei nur bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes möglich.

Für die Berechnung der Frühgeburtsfristen ist der ursprünglich festgesetzte voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich. Bitte weisen Sie diesen durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme nach. In der Regel ist der voraussichtliche Entbindungstermin aus dem Mutterpass zu entnehmen.

5 Alleinige Betreuung durch einen Elternteil

Bitte beantworten, wenn durch einen Elternteil **alleine** die Partnermonate und / oder Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden:

- Ich bin alleinerziehend. -> bitte beifügen: eine aktuelle Gehaltsabrechnung mit Steuerklasse II oder einen Nachweis des Finanzamtes, dass Sie die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages nach § 24 b EStG erfüllen.

Sofern keine aktuelle Gehaltsabrechnung mit der Steuerklasse II oder eine Bescheinigung des Finanzamtes beigebracht werden kann, füllen Sie bitte die Erklärung für Alleinerziehende aus.

- Das Kind lebt im Haushalt des anderen Elternteils zu mindestens einem Drittel
(Sofern das Kind zu mindestens einem Drittel auch im Haushalt des anderen Elternteils lebt, ist die Anlage Erklärung für Alleinerziehende **nicht** auszufüllen. Auch sind keine weiteren Nachweise beizufügen. Die Unterschrift des anderen Elternteils siehe Nummer 20: Abschließende Erklärung ist erforderlich.)
- Die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil ist unmöglich (insbesondere wegen Krankheit oder Tod) oder gefährdet das Wohl des Kindes. -> bitte einen entsprechenden Nachweis beifügen.

6

Erklärung zur Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten

Diese Erklärung (A-C) ist vom anderen Elternteil (nicht Antragstellende Person) auszufüllen. Sofern ein Antrag des anderen Elternteils bereits vorliegt, muss diese Erklärung nicht ausgefüllt werden.

Persönliche Angaben des anderen Elternteils

Familienname	Vorname/n
Beruf	

Staatsangehörigkeit

- A deutsch
- EU-/EWR-Staat/Schweiz:
- Ich bin freizügigkeitsberechtigt und es läuft kein Verfahren zur Entziehung meiner Freizügigkeit.
- andere: > bitte eine Passkopie (einschließlich Aufenthaltstitel) oder eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen.

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

In Deutschland seit meiner Geburt im Ausland von bis

Datum (TT.MM.JJJJ) Grund

Angaben zum Zusammenleben mit dem Kind während der Partnerschaftsbonusmonate

- B Ich lebe mit dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird, zusammen in einem Haushalt.
- Ich betreue und erziehe das Kind selbst.

Erklärung zur Arbeitszeit in den Partnerschaftsbonusmonaten

In der Zeit vom bis werde ich Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

> bitte den Nachweis über Ihre Teilzeit vorlegen, sobald diese genehmigt wurde.

C (Zur Berechnung des Monatsdurchschnittes wird der Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt und nicht der Kalendermonat.)

Hinweis:

Damit Partnerschaftsbonusmonate gewährt werden können, müssen

- > beide Elternteile gleichzeitig
- > in 2 bis 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten
- > zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bitte achten Sie darauf, Ihren eigenen Elterngeldantrag rechtzeitig zu stellen.

7

Anmeldung Bezugszeit des anderen Elternteils

- Der andere Elternteil meldet einen Anspruch an auf:
- | | | |
|----------------------|------------------------------|--|
| <input type="text"/> | Bezugsmonate Basiselterngeld | <input type="checkbox"/> Die Antragstellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. |
| <input type="text"/> | Bezugsmonate Elterngeld Plus | <input type="checkbox"/> Der Antrag ist beigelegt. |
- Der andere Elternteil bezieht bereits Elterngeld unter dem Geschäftszeichen

8

Arbeitsverhältnis / Tätigkeit

- Ich habe ein Arbeitsverhältnis in Deutschland beziehungsweise übe eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus.
- Ich habe ein Arbeitsverhältnis im Ausland beziehungsweise übe eine selbstständige Tätigkeit im Ausland aus.
- Beschäftigungsland
- Mein/e Partner*in hat ein Arbeitsverhältnis in Deutschland beziehungsweise übt eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus
- Mein/e Partner*in hat ein Arbeitsverhältnis im Ausland beziehungsweise übt eine selbstständige Tätigkeit im Ausland aus
- Beschäftigungsland

9

Kindschaftsverhältnis

- Leibliches Kind
 Adoptivkind
 Kind in Adoptionspflege
 Sonstiges Kindschaftsverhältnis
 nicht sorgeberechtigter Elternteil

(zum Beispiel Enkelkind)

- > Bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen
 > Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen

10

Häusliche Gemeinschaft mit dem Kind

Das Kind lebt ausschließlich in meinem Haushalt: Grund

- ja nein, weil

11

Betreuung und Erziehung des Kindes

Das Kind wird von mir selbst betreut und erzogen: Grund

- ja, ständig ab der Geburt nein, weil

12

Krankenversicherung des antragstellenden Elternteils

- Ich bin pflichtversichert freiwillig versichert
 privat versichert
 mit Krankentagegeldanspruch ja nein
 nicht versichert
 als Familienangehöriger mitversichert bei
 zum Beispiel Ehegatte / Ehegattin, Eltern

Krankenkasse: Bezeichnung

Anschrift

Mitgliedsnummer

13

Bemessungszeitraum

Ich habe in den **12 Monaten vor dem Geburtsmonat meines Kindes und / oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum** vor der Geburt des Kindes:

A

- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft bezogen (Hierzu gehören auch Negativeinkünfte). **Falls zutreffend, sind keine Angaben unter Buchstabe B erforderlich.**

> bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen

- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft **und** nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen (Hierzu gehören auch Negativeinkünfte). **Falls zutreffend, sind keine Angaben unter Buchstabe B erforderlich.**

> bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen

Einkünfte aus kleinen Photovoltaikanlagen (bis 10 kW) und vergleichbaren Blockheizkraftwerken (bis 2,5 kW) können von der Steuerpflicht befreit sein. Eine elterngeldrechtliche Berücksichtigung entfällt damit. Wenn Sie keinerlei weitere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft erzielt haben bzw. erzielen, werden Sie elterngeldrechtlich so gestellt wie eine ausschließlich nichtselbständige Person.

> Einkommensteuerbescheid bzw. Kopie des Antrages an das Finanzamt

Ich habe in den **12 Monaten vor dem Geburtsmonat meines Kindes:**

B

- kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen.
 Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen. (Lohn, Gehalt, Einkünfte aus Minijob / Midijob, Übergangsgebühren, Karenzentschädigungen etc., geldwerter Vorteil zum Beispiel durch private Nutzung eines Dienstwagens)
 Zusätzlich habe ich in den zwölf Monaten vor der Geburt von bis
 Mutterschaftsgeld bezogen
 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen
 einen Einkommensverlust erlitten
 durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung
 durch Wehr-/Zivildienst

-> Es sind keine Nachweise erforderlich

-> bitte die ausgestellten Lohn-/Gehaltsabrechnungen der 12 Monate vor dem Geburtsmonat beifügen; bei Bezug von laufendem Mutterschaftsgeld oder Vorliegen eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz sind die ausgestellten Lohn-/und Gehaltsabrechnungen der 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist beizufügen.

-> bitte weitere Lohn-/ Gehaltsabrechnungen des 12 Monatszeitraums beifügen, entsprechend der Anzahl der Monate, für die nebenstehende Leistungen bezogen wurden

-> bitte den Leistungsbescheid vorlegen

-> bitte den Leistungsbescheid vorlegen

-> bitte ein ärztliches Attest vorlegen

-> bitte eine Bescheinigung über die Dauer vorlegen

Diese Monate werden dann für die Bemessung des Elterngeldes nicht herangezogen. Auf die Ausklammerung dieser Monate kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Siehe auch Erläuterungen zum Antrag

- Ich beantrage, dass folgende Monate trotzdem für den Bemessungszeitraum herangezogen werden sollen:

B	<input type="checkbox"/> Ich habe aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensverlust in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 23.09.2022 erlitten und beantrage folgende Kalendermonate im Bemessungszeitraum auszuklammern: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	-> bitte reichen Sie eine Arbeitgeberbescheinigung darüber ein, dass Sie aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen in den von Ihnen zur Ausklammerung beantragten Monaten hatten, und einen Nachweis über das geringere Einkommen
	<input type="checkbox"/> Ich habe wegen der Covid-19-Pandemie den Elterngeldbezug für mein älteres Kind verschoben. Diese Monate hatte ich ursprünglich für die Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes geplant. Ich beantrage, folgende Monate im Bemessungszeitraum auszuklammern: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	-> bitte reichen Sie den Änderungsbescheid zu Ihrem älteren Kind ein, in dem die Bezugsmonate, die Sie wegen der Covid-19-Pandemie verschoben haben, bewilligt werden. (Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen zu den Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie)

14

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Folgende Leistungen werden beziehungsweise wurden von der Mutter bezogen:

Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	-> bitte Bescheinigung der Krankenkasse vorlegen
Arbeitgeberzuschuss während der Mutterschutzfrist	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	-> bitte Bescheinigung des Arbeitgebers (Lohn-/ Gehaltsabrechnung) vorlegen
Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	-> bitte die Bezügemittelung und Bescheinigung des Dienstherrn über die Dauer der Schutzfrist vorlegen
Ausländische Familienleistungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	-> bitte die Bescheinigung vorlegen

15

Tätigkeit / Einkommen im Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum **nach der Geburt** des Kindes, für das das Elterngeld beantragt wird. **Die Bezugsmonate richten sich nach Lebensmonaten des Kindes, nicht nach Kalendermonaten.**

<input type="checkbox"/> Ich übe im Bezugszeitraum des Elterngeldes keine Erwerbstätigkeit aus und erziele kein Erwerbseinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit.	
<input type="checkbox"/> Ich übe im Bezugszeitraum eine nichtselbstständige Erwerbstätigkeit aus ab / seit <input type="text"/> mit <input type="text"/> Wochenstunden ab / seit <input type="text"/> mit <input type="text"/> Wochenstunden	-> bitte die Bescheinigung des Arbeitgebers über den Beginn der Teilzeittätigkeit und Anzahl der Wochenstunden sowie den Nachweis über das voraussichtliche Einkommen vorlegen.
<input type="checkbox"/> Ich habe im Bezugszeitraum Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit <small>(Lohn, Gehalt, Einkünfte aus Minijob / Midijob, Übergangsgebühren, Karenzentschädigungen etc., geldwerter Vorteil z.B. durch private Nutzung eines Dienstwagens)</small>	-> bitte die Lohn-/Gehaltsabrechnung vorlegen
<input type="checkbox"/> Ich nehme im Bezugszeitraum Urlaub : <input type="text"/> Tage von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Der Urlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit <input type="text"/> Wochenstunden	-> bitte die Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen -> bitte die Lohn- oder Gehaltsabrechnung vorlegen
<input type="checkbox"/> Ich befinde mich in <input type="checkbox"/> (Hoch)Schulbildung, Berufsausbildung <input type="checkbox"/> einer Berufsbildungsmaßnahme ab / seit <input type="text"/> voraussichtliches Ende <input type="text"/>	-> Bitte einen Nachweis beifügen
<input type="checkbox"/> Ich übe im Bezugszeitraum eine selbstständige Tätigkeit, ein Gewerbe, oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aus ab / seit <input type="text"/> mit <input type="text"/> Wochenstunden.	-> bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen
<input type="checkbox"/> Ich habe im Bezugszeitraum Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft <small>(hierzu gehören auch Negativeinkünfte)</small>	-> bitte die Erklärung für Selbstständige ausfüllen
<input type="checkbox"/> Ich erhalte im Bezugszeitraum Einkommensersatzleistungen <small>(zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Renten, etc.).</small> Art der Leistung <input type="text"/> Seit <input type="text"/>	-> bitte den aktuellen Leistungsbescheid / bei Kurzarbeitergeld die letzte Gehaltsabrechnung beifügen (Änderungen der Höhe des Bezuges sind unverzüglich mitzuteilen)

16

Weitere Kinder

Anzahl aller im Haushalt lebenden Kinder:

Angaben zu den Geschwisterkindern, soweit diese für den Geschwisterbonus von Bedeutung sind:

(Für welches Kind ein Bonus gezahlt wird, entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zu Nummer 16)

Familienname	Vorname	Familienname	Vorname
Kindschaftsverhältnis	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Kindschaftsverhältnis	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Aktenzeichen Elterngeld		Aktenzeichen Elterngeld	
Lebt das Kind in Ihrem Haushalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Lebt das Kind in Ihrem Haushalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Frühgeburt (wenigstens 6 Wochen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Frühgeburt (wenigstens 6 Wochen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Bei einem der vorgenannten Kindern liegt eine Behinderung vor. ➤ bitte einen Nachweis über den Grad der Behinderung beifügen.			

17

Einkommengrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne von [§ 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz](#) im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (alleinerziehend) 250.000 € übersteigt oder bei Paargemeinschaften (Ehepartner / eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) 300.000 € übersteigt.

Bei dieser Feststellung ist das Gesamteinkommen aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung- und Verpachtung und sonstige Einkünfte nach [§ 22 EStG](#))

Für alleinerziehende Berechtigte:	Für Paargemeinschaften:
Mein Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt	Unser Einkommen im Jahr vor der Geburt liegt
<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro. <input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro. <input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 250.000 Euro.	<input type="checkbox"/> sicher nicht über einem zu versteuernden Einkommen von 300.000 Euro. <input type="checkbox"/> über einem zu versteuernden Einkommen von 300.000 Euro. <input type="checkbox"/> voraussichtlich im Bereich eines zu versteuernden Einkommens von 300.000 Euro.
<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> Ein Steuerbescheid liegt noch nicht vor.

18

Gesetzliche/r Vertreter*in beziehungsweise Pfleger*in

Bei gesetzlichen Vertretern oder Pflegern werden folgende zusätzlichen Angaben benötigt:

(Fügen Sie bitte gegebenenfalls Nachweise über die Pflegschaft bei)

Familienname	Vorname	Telefonnummer
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

19

Hinweise

- > Beachten Sie bitte auch die Sonderregelungen bezüglich der Covid-19-Pandemie. Hierzu finden Sie Informationen in den Erläuterungen zum Elterngeld aufgrund Covid-19-Pandemie und beachten Sie auch bitte den Antrag auf Verschiebung aufgrund der Covid-19-Pandemie.
- > Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß [§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#) und den Vorschriften des BEEG erhoben, sowie entsprechend der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet und gespeichert. Ausführliche Hinweise hierzu können Sie dem Merkblatt zur EU-DSGVO Ihrer zuständigen Elterngeldstelle entnehmen.
- > Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach [§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach [§ 66 SGB I](#) ganz oder teilweise versagen.
- > Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben beziehungsweise Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß [§ 14 BEEG](#) (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit [§ 60 SGB I](#) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- > Sie sind verpflichtet jegliche Änderungen der im Antrag angegebenen Verhältnisse unverzüglich der Elterngeldstelle mitzuteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle vom Finanzamt weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind Entscheidung erforderlich sind

ja nein

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben sowie die Erklärung zum Einkommen richtig und vollständig sind und für das Kind, für das mit dem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Hinweis: Die Unterschrift des Partners / der Partnerin beziehungsweise des anderen Elternteils ist notwendig. Mit der Unterschrift wird der Festlegung der Bezugszeiträume zugestimmt und die Angaben zum Familieneinkommen werden bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift Antragstellende Person	Unterschrift Partner*in anderer Elternteil	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter*in / Pfleger*in

Ergänzungen

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Zu Nr. 1:

Anspruch bei Mehrlingsgeburten:

Für Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld. Zusätzlich zum berechneten Elterngeld werden für den zweiten und jeden weiteren Mehrling 300 Euro beim Basiselterngeld beziehungsweise 150 Euro beim Elterngeld Plus gezahlt.

Zu Nr. 4:

Lebensmonat / Bezugsmonat:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten. Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2020

1. LM 08.01.2020 bis 07.02.2020
2. LM 08.02.2020 bis 07.03.2020
3. LM 08.03.2020 bis 07.04.2020 und so weiter.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Antrag / Bezugszeitraum:

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt maximal drei Monate zurück.

Eltern können zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wählen beziehungsweise diese miteinander kombinieren. Solange Sie nach der Geburt Ihres Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, empfiehlt sich grundsätzlich Basiselterngeld, bei Teilzeitbeschäftigung im Bezugszeitraum empfiehlt sich in der Regel Elterngeld Plus.

Eine Beispielrechnung anhand von Nettoeinkommen:

1. Elterngeld ohne Erwerbseinkommen:

Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Elterngeld 65 %	1.300 €

2. Basiselterngeld mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	975 €
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz:	500 €
Elterngeld 65%	325 €

3. Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen:

a) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	500 €
Differenz:	1.500 €
Elterngeld 65 %	(975 €)
jedoch höchstens die Hälfte des Elterngeldes ohne Erwerbstätigkeit (65 % von 2000 Euro = 1300 Euro davon die Hälfte)	
650 €	für den doppelten Zeitraum
b) Einkommen vor der Geburt:	2.000 €
Einkommen nach der Geburt:	1.500 €
Differenz:	500 €
Elterngeld 65%	325 € für den doppelten Zeitraum

Bezogen auf einen 12-monatigen Bezug von Basiselterngeld (= 24 Monate Elterngeld Plus) ergibt sich Elterngeld in Höhe von

insgesamt:	1.	1.300 € x 12	=	15.600 €
	2.	a) 975 € x 12	=	11.700 €
		b) 325 € x 12	=	3.900 €
	3.	a) 650 € x 24	=	15.600 €
		b) 325 € x 24	=	7.800 €

In Fällen, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt. Zwar führen der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld der Mutter, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Durch die Beantragung des Elterngeldes legen die Eltern den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist möglich.

Änderungen der Bezugsmonate sind auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Rückwirkende Änderungen der Bezugsmonate sind - auch wenn das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde - in Fällen besonderer Härte, zum Beispiel bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz möglich. Der Antrag auf Änderung der Bezugsmonate wirkt drei Monate zurück.

Zusätzliche Monate für Frühgeburten

Bei Frühgeburten stehen Ihnen zusätzliche Basiselterngeldmonate beziehungsweise Elterngeld Plus-Monate zu. Die Anzahl der zusätzlichen Elterngeldmonate ist abhängig vom tatsächlichen Geburtstermin. Die Geburt muss mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Steuerliche Behandlung:

Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach [§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes](#). Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Zu Nr. 5

Unmöglichkeit der Betreuung / Gefährdung des Kindeswohls:

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten bewirken keine Unmöglichkeit der Betreuung im Sinne dieses Gesetzes.

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vergleiche [§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches](#)).

Zu Nr. 7:

Anmeldung Bezugszeit:

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteils die Anzahl der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Wer Elterngeld bereits beantragt hat, kann keine weiteren Monate mehr anmelden. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners / seiner Partner*in Kenntnis.

Zu Nr. 10 und Nr. 11:

Betreuung des Kindes in einem Haushalt:

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (zum Beispiel auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 13:

Einkommen:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes maßgebend. Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Einkommen, das in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt.

Bemessungszeitraum:

Der Bemessungszeitraum ist der jeweilige 12 - monatige Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Feststellung der Elterngeldhöhe maßgebend ist. Je nach Einkommensart (Selbstständige Tätigkeit oder nichtselbstständige Tätigkeit) variiert der Bemessungszeitraum.

Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft - Nr. 13 A des Antrags:

Sofern Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen werden, ist für die Elterngeldfeststellung der Gewinn aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, wird das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen erst vorläufig festgestellt. Nach Einreichen des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt, erfolgt dann die endgültige Feststellung des Elterngeldes.

Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft und aus nicht selbstständiger Tätigkeit sogenannte Mischeinkünfte – Nummer 13 A des Antrags und gegebenenfalls D der Erklärung für Selbstständige

War vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit und Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit vorhanden, ist für das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit werden dann ebenfalls anhand der Gehaltsabrechnungen aus dem entsprechenden Veranlagungszeitraum (in der Regel Kalenderjahr) ermittelt.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie sehr geringe Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben (im Durchschnitt weniger als 35 €/Monat). Dann haben Sie ein Antragsrecht darüber, welcher Bemessungszeitraum zugrunde gelegt werden soll (siehe Erklärung für Selbstständige Punkt D).

Bemessungszeitraum, wenn keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bezogen wurden - Nummer 13 B des Antrags:

Wenn in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen bezogen wurde und im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt keine Gewinneinkünfte erzielt wurden, wird kein Einkommen bei der Elterngeldfeststellung berücksichtigt. In diesen Fällen steht der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld beziehungsweise 150 Euro beim Elterngeld Plus zu, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Bemessungszeitraum für ausschließlich Einkommen aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit - Nummer 13 B des Antrags:

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Dabei werden Monate ausgeklammert, in denen Sie

- Mutterschaftsgeld bezogen haben (gegebenenfalls auch für ein älteres Kind) oder
- Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb dessen ersten 14 Lebensmonaten bezogen haben beziehungsweise eines älteren frühgeborenen Kindes innerhalb dessen ersten
 - 15 Lebensmonaten (mindestens 6 Wochen zu früh geboren)
 - 16 Lebensmonaten (mindestens 8 Wochen zu früh geboren)
 - 17 Lebensmonaten (mindestens 12 Wochen zu früh geboren)
 - 18 Lebensmonaten (mindestens 16 Wochen zu früh geboren) oder
- durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung einen Einkommensverlust erlitten haben oder
- durch Wehr- oder Zivildienst einen Einkommensverlust erlitten haben.

Entsprechend verschiebt sich der Bemessungszeitraum in die Vergangenheit. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des älteren Kindes für das ältere Kind Elterngeld Plus bezogen wurde (außer Frühgeburten; siehe vorherige Ausführungen), werden nicht ausgeklammert. Als Nachweis der Einkommenshöhe dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Als Nachweis der Frühgeburt des älteren Kindes senden Sie bitte ein ärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Hebamme ein.

Auf die Ausklammerung dieser Monate kann verzichtet werden. Dies müssen Sie im Antrag unter Nummer 13 A beantragen. Dabei können entweder einzelne Monate herangezogen werden oder alle Monate, in denen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese werden dann für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann für Sie von Vorteil sein, wenn zum Beispiel in einem Monat nur an wenigen Tagen Mutterschaftsgeld bezogen wurde und das Gehalt in diesem Monat höher ist, als in dem Monat, der bei der Ausklammerung herangezogen würde.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbstständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 83,33 Euro abgezogen. Gehaltsbestandteile, die vom Arbeitgeber steuerrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden bei der Einkommensermittlung nicht mitberücksichtigt. Die Höhe des Einkommens wird nach den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ermittelt, die Abzugsbeträge für die Lohn- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag nach dem Programmablaufplan (Steuerberechnungsprogramm der Finanzverwaltung).

Für den Sozialabgabenabzug gibt es folgende Pauschalen:

1. Für Kranken- und Pflegeversicherung 9 Prozent
2. Für Rentenversicherung 10 Prozent
3. Für die Arbeitslosenversicherung 2 Prozent

Bei Selbstständigen erfolgt der Abzug von Steuern und eventuellen pflichtigen Sozialabgaben in gleicher Weise, wie bei einer nicht-selbstständigen Tätigkeit.

Bei Einnahmen in einem EU-Mitgliedsstaat, die nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, kann die berechnete Person ausnahmsweise auf Antrag die Berücksichtigung des tatsächlichen Nettolohns verlangen.

Zu Nr. 14:

Mutterschaftsgeld / vergleichbare Leistungen:

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie Dienst- oder Anwärterbezüge, die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.

Zu Nr. 15:

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 32 Wochenstunden durchschnittlich im Lebensmonat erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Elterngeld. Bei Lehrern und Lehrerinnen richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 32 Wochenstunden hier nicht gilt. Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbstständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbstständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit wird nur noch der Differenzbetrag zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt mit dem dementsprechenden Prozentsatz ersetzt. Der Mindestbetrag von 300 Euro beim Basiselterngeld beziehungsweise 150 Euro beim Elterngeld Plus steht jedoch in jedem Fall zu. Auch eine Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld bis zum Mindestbetrag mindern.

Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nicht-selbstständig Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbstständigen sind die voraussichtlichen Betriebseinnahmen darzulegen. Als Betriebsausgaben wird grundsätzlich eine Pauschale von 25 Prozent der Einnahmen in Abzug gebracht. Auf Antrag können aber auch die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Sobald das tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, ist dieses nachzuweisen.

Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum:

Das Elterngeld wird auf das Bürgergeld, Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe"), Asylbewerberleistungen und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngeldes zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro beim Basis-Elterngeld beziehungsweise 150 Euro beim Elterngeld Plus.

Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten und so weiter werden auf das Elterngeld angerechnet, wenn sie ein Einkommen im Bemessungszeitraum ersetzen. Auch angerechnet wird das Elterngeld eines älteren Kindes auf den Elterngeldanspruch eines jüngeren Kindes. In beiden Fällen werden in der Berechnung Freibeträge berücksichtigt.

Zu Nr. 16:

Geschwisterbonus:

Wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben, wird das Elterngeld um 10 Prozent erhöht, wenigstens monatlich um 75 Euro beim Basiselterngeld beziehungsweise 37,50 Euro beim Elterngeld Plus. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes beziehungsweise sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Bei Mehrlingsgeburten steht der Geschwisterbonus nur für Vorkinder zu, da für Mehrlinge bereits je weiterem Kind ein Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

Sie haben noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona

Fragen zum Elterngeld beantwortet die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle, die Sie unter www.mkffi.nrw/elterngeldstellen ermitteln können.

Fragen zur Elternzeit beantwortet die Hotline der Landesregierung - Tel: 0211/837-1912 oder Kontaktformular unter www.mkffi.nrw/elternzeit - oder die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle.

Eine Übersicht für weitere Familienleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Kinderzuschlag etc. erhalten Sie unter www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/familienleistungen-ueberblick

Ihre Elterngeldstelle